

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 3 (1836)
Heft: 6

Artikel: Projektgesetz über die Organisation der Militärgerichte bei den bernischen Kantonstruppen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verbindet er damit den Antrag, daß der daberige Projekt, infofern er mit den Ansichten des Offiziersvereines übereinstimmen sollte, mit dessen Empfehlung versehen direkt dem Großen Rath eingesendet werden möchte.

Mit Hochachtung!

Der Stabs-Auditor,
R. Hermann, Hauptmann.

Bern den 24. Mai 1836.

Projektgesetz über die Organisation der Militärgerichte bei den bernischen Kantonstruppen.

Der Große Rath ic.

in Gemässheit der ihm durch §§. 50 Nr. 18 und §. 90 ertheilten Befugniß, über die Organisation, Competenz und Prozeßform der Kriegsgerichte gesetzliche Bestimmungen aufzustellen,

in Betracht,

dass nach der Militärverfassung der Republik Bern vom 14. Dezember 1835 (116) die Rechtspflege bei den bernischen Truppen im Allgemeinen nach dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuch gehandhabt werden soll;

Dass aber die Verhältnisse bei einer eidgenössischen Armee in Kriegszeiten, worauf jenes Gesetzbuch zunächst berechnet ist, und diejenigen bei den Kantonstruppen in verschiedenen Beziehungen von einander abweichen;

Dass es daher nothwendig sei, die Vorschriften des eidgenössischen Strafgesetzbuches den Bedürfnissen der bernischen Kantonstruppen anzupassen und insbesondere mit der neuen Militärorganisation in Uebereinstimmung zu setzen;

Dass sich besonders die Nothwendigkeit erzeigt habe, durch Aufstellung permanenter Militärgerichte für eine zweckmässige und konsequente Rechtspflege bei den bernischen Truppen zu sorgen —

beschließt:

1. Zufolge §. 116 der Militärverfassung der Republik Bern, soll die Kriegsjustiz bei den bernischen Kantonstruppen nach dem eidgenössischen Militärstrafgesetzbuch gehandhabt werden. Demnach sollen in allen

Fällen, wo bernische Truppen im aktiven Dienste stehn, die Vorschriften jenes Strafgesetzbuchs in allen Theilen ihre volle und unbedingte Anwendung finden, insoweit durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas anders und besonders festgesetzt wird.

3) Der militärischen Strafgerichtsbarkeit sind unterworfen, alle bernischen Militärpersonen für begangene geringe Fehler, (Disziplinfehler), grobe Fehler oder Verbrechen jeder Art, von demjenigen Zeitpunkte hinweg, wo sie bei ihren respektiven Corps eingetragen und unter die Waffen getreten sind, oder zu folge der an sie erlassenen Aufgebote sich zu ihrem respektiven Corps hätten verfügen sollen, bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung.

An den Erzerz- und Musterungstagen, so wie bei allen Dienstverrichtungen, steht die Mannschaft von dem Augenblicke an, da sie zum Behufe des Dienstes ihre Wohnung verläßt, bis sie daselbst wieder eingetreten ist, und ihre Waffen und Montur wieder abgelegt hat, unter den Militärstrafgesetzen (§. 136 der Militärverfassung.)

3) Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kantonaldienstes begangen werden, besteht ein Kriegsgericht, und zu Untersuchung und Bestrafung von Ordnungs- (Disziplin-) Fehlern in jedem Militärkreise ein Disziplingericht.

4) Jeder kommandirende Offizier ist für die gute Mannschaft der ihm untergebenen Truppen verantwortlich und daher verpflichtet, je nach Gestalt der verfallenden Straffälle seine Strafkompetenz zweckmässig zu gebrauchen, oder aber den Fall an Behörde einzubrachten, wenn derselbe diese Kompetenz übersteigt.

5) Sobald in dem Garnisonsdienste der Hauptstadt, bei einer gewöhnlichen Musterung oder bei einer kleinern oder grössern Truppenbesammlung ein Verbrechen, ein grober Fehler oder Disziplinfehler begangen wird, dessen Bestrafung die Kompetenz des betreffenden Corps- oder Truppenkommandanten übersteigt, so wird derselbe unverzüglich einen unter seinem Kommando stehenden Offizier mit der Einleitung der Voruntersuchung (Präkognition) beauftragen, od. r in Ermanglung eines solchen, dieselbe selbst veranstalten.

6) Zu diesem Ende soll dem betreffenden Offizier ein zweiter Offizier als Gehilfe und Zeuge, und ein Unteroffizier als Sekretär beigegeben werden, um allfällige Verhöre niederzuschreiben.

7) Der mit der Präkognition beauftragte Offizier

soll sich genau mit dem Strafgesetzbuch und besonders mit demjenigen Theile desselben bekannt machen, welcher die Vorschriften über die Präkognition enthält.

8) Bei den gewöhnlichen Truppenbesammlungen, Musterungen und Entlassungen einzelner Compagnien sollen die Corpskommandanten, oder die von ihnen hiezu bezeichneten Offiziers während der Zeit und so lange die entlassene Mannschaft noch im Sold steht, mit einer Polizeiwache auf den nöthigen Plätzen bleiben, um bei Vorfällenheiten die Anzeige begangener Vergehen, welche in die militärische Strafgerichtsbarkeit eingeschlagen, abzunehmen, und die angemessenen Präliminaryvorföhren zu treffen.

9) Sobald die Voruntersuchung beendigt ist, wird der Corpskommandant insofern sich der Fall bloß zu einem Ordnungs- (Disciplin-) Fehler eignet, die Akten sofort dem betreffenden Disciplingerichte in dessen Militärkreise sich der Straffall ereignet hat, und wenn sich der Fall zu einem Vergehen oder Verbrechen qualifizirt, dem Militärdepartement einenden, welches das weitere Verfahren anordnet (§. 118 der Militärverfassung.)

Disciplin-Gerichte.

10) Jedes Disciplingericht besteht aus :

1. dem Kreiskommandanten als Präsident, und
2. Oberoffiziers des nämlichen Kreises, welche auf den Vorschlag des Obermilizinspektors von dem Militärdepartemente gewählt werden.

Sie bleiben zwei Jahre im Amte, und sind nicht sogleich wieder wählbar.

Wenn der Fall einer Ersezung dringend ist, so kann der Kreiskommandant das fehlende Mitglied durch einen andern Offizier von dem gleichen Militärgrade ersetzen. Sonst aber geschieht die Ersezung von dem Militärdepartemente auf den Vorschlag des Milizinspektors.

11) Jedes Disciplingericht ernennt einen Unteroffizier zu seinem Sekretär.

12) Die Disciplingerichte versammeln sich ordentlicher Weise an dem Wohnorte ihres Präsidenten mit Ausnahme desjenigen des ersten Militärkreises, welches seinen Sitz in Bern hat. Das Militärdepartement wird denselben ein angemessenes Lokal für die Abhaltung ihrer Sitzungen verzeigern.

13) Der Präsident leitet die Specialuntersuchung und nimmt die erforderlichen Verhöre sowohl mit dem Beklagten als allfälligen Zeugen auf, wobei er sich

strenge an die durch das eidgenössische Strafgesetzbuch in Bezug auf das Untersuchungsverfahren vorgeschriebenen Bestimmungen halten wird.

Der Sekretär wohnt den Verhören bei, und besorgt überhaupt alle vorkommenden Scripturen. —

14) Sobald der Präsident die Prozedur als vollständig erachtet, so legt er dieselbe dem Disciplingerichte zur Beurtheilung vor.

15) Das Disciplingericht wird sodann nach Vorschrift des §. 205 des Strafgesetzbuchs zuerst über die Vollständigkeit der Prozedur und nach Besichtigung dieser Vorfrage, sofort und wo möglich beim nämlichen Termine zum Urtheil über die Hauptsache schreiten.

16) Das Disciplingericht beurtheilt alle ihm von dem betreffenden Corpskommandanten zugewiesenen Disciplinarstraffälle, und kann daher auch alle in dem Strafgesetzbuche bestimmten Ordnungs- (Disciplin-) Strafen auferlegen.

Gegen Strafurtheile welche von einem Disciplingerichte inner den Schranken seiner Kompetenz und mit Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens ausgefällt werden, findet kein weiteres Rechtsmittel statt, hingegen sind die Disciplingerichte gehalten, dem Militärdepartemente halbjährlich ein Verzeichniß der von ihnen ausgefallenen Strafurtheile einzusenden.

17) Jedes disciplingerichtliche Strafurtheil soll spätestens 8 Tage von der Ausfällung desselben hinweg von dem Präsidenten dem Beklagten eröffnet, und dem Regierungsstatthalter desjenigen Bezirkes wo der Straffall sich zugetragen, zur Vollziehung übermacht werden.

Kriegsgericht.

18) Das Kriegsgericht besteht aus :

1. Oberstleutnant oder Major als Präsident.
- 2 Hauptleuten.
- 2 Lieutenants.
- 2 Unterleutens.
- 2 Unteroffiziers.

9 Mitgliedern.

19) Damit das Kriegsgericht zu jeder Zeit vollständig versammelt werden könne, gehören zu demselben ferner als Stellvertreter für abwesende Mitglieder :

- 1 Stabsoffizier.
- 1 Hauptmann.
- 1 Oberleutenant.

1 Unterlieutenant.

1 Unteroffizier.

Ueberdies sollen dem Gerichte die nöthigen Ordinationen, Wachen und Bedeckungen zur Verfügung gestellt werden.

20) Der Präsident, die Mitglieder und die Stellvertreter werden auf den Vorschlag des Militärdepartements von dem Regierungsrath gewählt und bleiben zwei Jahre im Amte; dieselben werden bei ihrer Konstituierung zum Behufe des Austritts in zwei Klassen getheilt, von denen je eine jedes Jahr auf den 31. December austritt und durch andere Offiziere oder Unteroffiziere von gleichem Rang wie die Austrtenden, ergänzt wird.

21) Das Kriegsgericht hat ordentlicher Weise seinen Sitz in der Hauptstadt.

22) Demselben ist der Stabsauditor als Verhörichter und öffentlicher Ankläger beigeordnet. Der selbe soll ein rechtskundiger Mann sein, und wird auf den Vorschlag des Militärdepartements auf eine Amtsdauer von sechs Jahren von dem Regierungsrath erwählt.

In Verhinderungsfällen wird das Militärdepartement einen andern geeigneten Offizier mit den dazugehörigen Berrichtungen beauftragen.

23) Dem Kriegsgerichte ist ferner ein Lieutenant oder Stabsfourier als Sekretär beigeordnet, welcher von dem Kriegsgerichte außer seiner Mitte gewählt wird.

24) Dasselbe beurtheilt in erster und letzter Instanz alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche ihm von dem Militärdepartemente zur Beurtheilung zugewiesen werden (§. 9.) und kann alle in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Strafbestimmungen anwenden.

25) Jedes von dem Kriegsgerichte ausgefallene Urtheil soll spätestens innert acht Tagen, von dem Tage der Beurtheilung an gerechnet, nebst den Akten dem Militärdepartement eingesendet werden, welches dem Regierungsrath darüber Rapport erstatten wird, ob die Untersuchung und Beurtheilung den Gesetzen gemäß stattgefunden habe oder nicht, und der Regierungsrath wird entscheiden, ob das Urtheil zu bestätigen sei oder nicht.

Im letzten Fall wird die Sache ad melius agendum an das Kriegsgericht zurückgewiesen.

Im ersten Fall hingegen wird der Regierungsrath das Urtheil mit seinem Vollziehungsbefehl versehen,

und das Militärdepartement mit der ungesäumten Exekution beauftragen.

Allgemeine Bestimmungen.

26) Jedes von einem Disciplingerichte ausgefallene Urtheil soll von dem Sekretär desselben, und jedes kriegsgerichtliche Urtheil von dem Sekretär des Kriegsgerichts in ein dazu bestimmtes besonderes Protokoll eingetragen werden, die Akten und Originalsensstenen des Kriegsgerichts aber sollen auf der Militärkanzlei in Verwahrung bleiben.

27) Keine in hiesigem Kanton sich aufhaltende Militärperson kann ihre Wahl zu einem Präsidenten, Mitgliede, Stellvertreter oder Sekretär eines Disciplingerichts oder des Kriegsgerichts ablehnen. Die beharrliche Weigerung die Wahl anzunehmen oder den Richterid zu schwören, wird als Dienstverweigerung angesehen und bestraft. Jedoch wird die Behörde bei Erwählung der Disciplingerichte und des Kriegsgerichts bestmöglich die Schrordnung befolgen.

28) Die nämliche Militärperson kann nicht gleichzeitig in einem Disciplingerichte und in dem Kriegsgerichte sitzen.

29) Verwandte in Blut oder durch Schwägerschaft bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich können nicht zugleich Mitglieder eines Disciplingerichts oder des Kriegsgerichts seyn.

Verwandte eines Klägers oder Beklagten in eben diesem Grade, so wie jedes Individuum, welches in der zu behandelnden Sache ein persönliches Interesse hat, können nicht in oder bei dem Disciplingerichte oder Kriegsgerichte sitzen.

30) Keine im hiesigen Kanton sich aufhaltende Militärperson kann die Wahl eines Vertheidigers ablehnen. Jedoch wird die Behörde auch in dieser Hinsicht eine billige Schrordnung beobachten.

In wichtigeren Fällen kann das Kriegsgericht, wenn sich kein Unwайд freiwillig der Sache des Beklagten annehmen will, das Obergericht darum ansuchen, aus der Zahl der Unwaid einen Vertheidiger ex officio zu verordnen.

31) Der Präsident des Kriegsgerichts und die Präsidenten der Disciplingerichte schwören, ersterer vor dem Regierungsrath, letzterer vor dem Militärdepartemente; die Mitglieder des Kriegsgerichts und diejenigen der Disciplingerichte und ihre Suppleanten vor ihrem Präsidenten, nachstehenden Eid:

„Ich schwöre als Präsident (Mitglied, Stellvertreter) des Kriegs- (Disciplin-) Gerichts der Re-

publik Bern und ihrer verfassungsmägigen Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, den Nutzen des Staats zu fördern und den Schaden zu wenden, über die von dem (Kriegs- oder Disciplingerichte) zu beurtheilenden Fälle, ohne Ansehen der Person, rein in Hinblick auf die Sache, und nach reiflicher Prüfung der Akten, zu urtheilen, wie es das Gesetz mit sich bringt, unter keinerlei Vorwand weder vor noch nach dem Urtheilspruch, Miethe oder Gabe von welcher Art sie sei, zu empfangen, überhaupt alle meine Amtspflichten aufs eifrigste zur Wohlfahrt des Vaterlandes, und gemäß den Forderungen einer unpartheischen Militär-Rechtspflege zu erfüllen; alles treulich und ohne Gefährde.“

32) Der Sekretär des Kriegsgerichts und die Sekretäre der Disciplingerichte erstatten dem Präsidenten des betreffenden Gerichts ein Handgelübde an idestatt, daß sie ihre Pflichten treu erfüllen wollen.

33) Die Mitglieder und Suppleanten des Kriegsgerichts und diejenigen der Disciplingerichte und die Sekretäre erhalten, wenn sie nicht ohnehin im Solde stehen, für die Reise und Sitzungstage den Aktivitätsold nach ihrem Grade, diejenigen vom Feldweibel abwärts, wenn sie nicht ohnehin im Sold stehen, erhalten für die Reise und Sitzungstag den doppelten Sold.

Zu diesem Ende werden der Sekretär des Kriegsgerichts und die Sekretäre der Disciplingerichte über die Sitzungstage eine genaue Kontrolle führen, und darin bemerken, welche Mitglieder oder Stellvertreter ein betreffenden Sitzungen beigewohnt haben.

34) Der Stabsauditor wird für seine Arbeiten nach einem zu erlassenden Tarife entschädigt. (§. 57 der Militärverfassung.)

35) Die Vertheidiger, insofern sie nicht von den Beklagten selbst angesprochen werden (in welchem Fall sie von diesen zu entschädigen sind), erhalten, wenn sie Militärpersonen sind, für jeden Sitzungstag, dem sie beigewohnt haben, den Sold ihres Grades. Ist aber der Defensor eine Civilperson, so erält er für seine gehabte Mühwalt und Versäumniss eine billige Entschädigung, die durch das Kriegs- oder Disciplingericht bestimmt wird.

36) Die Sekretärs des Kriegsgerichts und der Disciplingerichte sollen allemal, wenn der Beklagte in die Kosten verurtheilt worden, ein behbriges Verzeichniß darüber absaffen, welches von dem Disciplingerichte, wo nöthig ermäßigt werden kann. Das Kostensverzeichniß soll nebst den Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten, auch diejenigen für die

Entschädigung der Mitglieder, Stellvertreter und des Sekretärs des Disciplingerichts oder Kriegsgerichts, so wie des Vertheidigers enthalten. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners durch einen förmlichen Armutsschein seiner Gemeinde bescheinigt, so fallen die sämtlichen Kosten dem Staate zur Last.

37) Zu dem Ende werden die Disciplingerichte so wie das Kriegsgericht alle Jahre im Dezember dem Militär-Departemente ein Verzeichniß derjenigen Kostennoten einreichen, die wegen Mangel an Vermögen nicht erhoben werden konnten, und daher auf Rechnung des Staates fallen.

38) Durch dieses Gesetz werden alle früher auf Militär-Rechtspflege Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Strafarikel vom 26. Weinmonat 1804, der Beschlüß des Kleinen Raths vom 12. Augustmonat 1807, die Instruktion über die Bildung der Kriegsgerichte vom gleichen Datum, und die Instruktion für den Garnisonsauditor vom 20. März 1811 aufgehoben, und die Vorschriften des eidgenössischen Strafgesetzbuchs insofern abgeändert oder modifizirt, als sie mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehen.

Der Regierungsrath ist mit der Anordnung der geeigneten Verfügungen zu seiner Vollziehung beauftragt; dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

In der fünften Sitzung der Tagsatzung wurden folgende militärische Gegenstände behandelt:

§. 5 des Tractandencirkulars: Militärschule in Thun. In diesem Jahre soll der 15. Instruktionscours für das Genie und die Artillerie, vom 8 August bis 30. September, unter der Leitung des Hrn. Oberst Hirzel statt finden.

§. 6. Eidgenössisches Lager in Schwarzenbach, unter dem Befehl des eidgenössischen Obersten Mailardoz, vom 21. August bis 3 September.

§. 7. Trigonometrische Vermessungen. Nähere Details findet der Leser in der vorhergehenden Nummer der Militär-Zeitschrift.

Diese 3 §§. gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§. 8. Inspectionen der Contingente. Die Inspection des Materiellen der Kantone Waadt und Basel-Landschaft wird für die Bewaffnung der Truppen nächstens statt finden; diejenige von Schwyz, sowohl